

## Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 16. Mai.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**Das Militair-Ersatz-Geschäft**  
 betreffend.

Die Revision der Militair-Ersatz-Mannschaften wird im laufenden Jahre am 2., 3. und 4. Juni hierselbst erfolgen.

Zuvörderst erfolgt — wie im vorigen Jahre — die Musterung sämtlicher vorzustellenden Mannschaften und nachdem solche am dritten Tage beendigt sein wird, schließt das Geschäft mit der Loosung der Zwanzigjährigen.

Es fixiren sich demnach unter Führung der mit ihren Amts-Insignien angethanen Gerichtsscholzen oder eines Mitgliedes der Ortsgerichte, sämtliche vorzustellende Mannschaften an jedem Tage Morgens um 5 Uhr vor das hiesige Rathhaus, wie folgt:

**am 2. Juni c.**

von Boiselwitz, Friedersdorf, Krippitz & Ullsche, Eschenschwitz, Kuppersdorf, Glambach, Mückendorf, Karisch, Eisenberg, Louisdorf, Lorenzberg, Ober- und Nieder-Rosen, Schönbrunn & Käscherei, Türpitz, Prieborn & Siebenhusen, Dähdorf, Katschowitz, Pogarth, Habendorf, Deutsch-Eschammendorf, Grummendorf, Riegersdorf, Löppendorf, Mehltheuer, ganz Podiebradt und Hussines.

**am 3. Juni c.**

von Kuschel, Sägen, Gurtsch, Birkkretscham, Plohe & Maschwitz, Baumgarten, Texau, Schweinbraten, Selline, Großburg, Michelwitz, Kurtsch, Krentsch, Klein-Bresa, Schönfeld, Petrigau, Markt Bohrau, Ottwitz, Wäldchen, Meidchen, Deutsch-Lauden, Klein-Lauden, Barkotsch, Campen, Plohmühle & Bärzdorf, Peterwitz, Pentzsch, Nicolaasdorf, Dobergast, Wammelwitz, Danchwitz, Gamburg, Wammen, Seppersdorf, Steinkirche und Striege.

**am 4. Juni c.**

von der Stadt Strehlen, ganz Schreibendorf, Polnisch-Fägel, Polnisch-Eschammendorf, Deutsch-Fägel & Mückritz, Krain, Ober-Ecke, ganz Di-

bendorf und Zubehör, Fäschkittel, ganz Arnsdorf und Kreuzberg.

Nachdem, wie oben erwähnt, die Leute am 4. Juni c. gemustert sind, erfolgt

die Loosung der Zwanzigjährigen, d. h. aller im Jahre 1826 geborenen Kantonisten aus sämtlichen Ortschaften des Kreises.

Von denjenigen Personen, welche die bürgerliche Ehre verletzende Strafen erlitten haben, sind die Erkenntnisse, so wie etwaige Reklamationsgesuche von den Ortsgerichten bei der Bestellung schriftlich vorzulegen, imgleichen hat jeder Kantonist seinen Confirmationschein mitzubringen.

Strehlen den 12. Mai 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Wir finden uns veranlaßt, folgende Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Nachachtung bekannt zu machen:

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunal-Behörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig betreiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten.

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, imgleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die